



Bozen, 05.07.2019

Bearbeitet von:
 Sieglinde Mayr
 Tel. 0471 417558
 Sieglinde.Mayr@provinz.bz.it

An die
 Schuldirektionen aller Schulstufen

Zur Kenntnis: An das
 Gehaltsamt für Lehrpersonal

An die
 Schulgewerkschaften

Rundschreiben Nr. 25/2019

Beginn der befristeten und unbefristeten Arbeitsverträge im Schuljahr 2019/2020

Sehr geehrte Schulführungskräfte,
 sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten,

da der 1. September 2019 auf einen Sonntag fällt, gilt in Bezug auf den Beginn der befristeten und unbefristeten Arbeitsverträge Folgendes:

- a) Die befristeten Arbeitsverträge, welche am 30. Juni oder am 31. August 2020 enden, beginnen am 1. September 2019. Die Tatsache, dass der 1. September auf einen Sonntag fällt und die Lehrpersonen somit nicht die Möglichkeit haben, den Dienst anzutreten, stellt einen Akt höherer Gewalt dar, der sich nicht nachteilig auf die Situation der Lehrpersonen bei Besoldung, Für- und Vorsorge auswirken darf (siehe dazu die Ministerialrundschreiben vom 19. Juli 2013 und vom 26. August 2002, Nr. 95). Somit gilt der Dienst als angetreten und den Lehrpersonen steht in allen Fällen, in denen der befristete Arbeitsvertrag am 30. Juni oder 31. August 2020 endet, die Besoldung ab dem 1. September 2019 zu.
- b) Die Arbeitsverträge für kurzfristige Supplenzen, die höchstens bis zum 16. Juni 2020 dauern, beginnen mit dem 2. September 2020, da kurzfristige Supplenzen nur für die für die Diensterfordernisse notwendige Dauer vergeben werden dürfen (Artikel 9, Absatz 1, Buchstabe c) des Beschlusses der Landesregierung vom 04.06.2019, Nr. 455).
- c) Sollte also eine Supplentin oder ein Supplent, die oder der einen befristeten Arbeitsvertrag bis zum 30. Juni oder 31. August 2020 gewählt hat, eine Abwesenheit in Anspruch nehmen wollen, kann ihr oder ihm diese bereits ab dem 2. September 2019 gewährt werden.
- d) Die unbefristeten Arbeitsverträge beginnen mit 1. September 2019. Der Dienst gilt wie bei Punkt a) dieses Rundschreibens als angetreten. Folglich kann den Lehrpersonen im 1. Dienstjahr mit unbefristetem Arbeitsvertrag bereits ab dem 2. September 2019 eine Abwesenheit gewährt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Abteilungsdirektor
 Stephan Tschigg
 (mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: STEPHAN TSCHIGG

Steuernummer / codice fiscale: IT:TSCSPH72A07A952D

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 416bbb

unterzeichnet am / sottoscritto il: 05.07.2019

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 05.07.2019 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 05.07.2019